



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

29. Jahrgang

Potsdam, den 20. Juli 2018

Nummer 45

Sechste Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Vom 17. Juli 2018

Auf Grund des § 23 in Verbindung mit § 56 Satz 1 und § 57 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 23 und § 56 Satz 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14) und § 57 Absatz 4 durch Gesetz vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 16) geändert worden ist, verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 200), die zuletzt durch Verordnung vom 25. März 2013 (GVBl. II Nr. 26) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Teil 1 Abschnitt 5 wie folgt gefasst:

„**Abschnitt 5 Kinder von beruflich Reisenden**“.

2. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Unterricht wird in Pflicht- und Wahlpflichtfächern auf der Grundlage des Rahmenlehrplans oder anderer geeigneter curricularer Materialien, des schulinternen Curriculums und der für die jeweilige Schulform geltenden Kontingenzstundentafel gemäß Anlage 1 für die Fächer und Lernbereiche erteilt.“

3. § 13 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Nähere zur Leistungsbewertung und zum Ausgleich von Nachteilen im Bereich Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen wird in der Lesen-Rechtschreiben-Rechnen Verordnung geregelt.“

4. Teil 1 Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5

Kinder von beruflich Reisenden

§ 17

Begriffsbestimmung, Geltungsbereich

- (1) Kinder von beruflich Reisenden sind insbesondere Kinder aus Schaustellerfamilien, von Zirkusangehörigen, von ambulanten Händlern, von Puppenspielern oder Berufsbinnenschiffern.
- (2) Die folgenden Bestimmungen gelten für alle vollzeitschulpflichtigen Kinder von beruflich Reisenden. Soweit die Regelungen für andere Gruppen von Reisenden geeignet sind, die schulische Versorgung ihrer Kinder zu verbessern, sind sie entsprechend anzuwenden.

§ 18

Stammschulen, Stützpunktschulen

- (1) Mit der Aufnahme eines Kindes beruflich Reisender gemäß Abschnitt 2 dieser Verordnung wird die Schule zur Stammschule. Die Schule ist verpflichtet, nach spätestens zwei Wochen die Aufnahme eines Kindes beruflich Reisender dem zuständigen staatlichen Schulamt mitzuteilen.
- (2) Die Stammschule stellt die notwendigen Lernmittel sowie das Schultagebuch zur Verfügung. Sie führt die Schülerakten und ist für die weitere Schullaufbahnberatung der Schülerin oder des Schülers verantwortlich.
- (3) Die staatlichen Schulämter benennen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulträger in jeder Stadt oder Gemeinde in der Nähe von Schausteller- oder Zirkusstandplätzen mindestens eine Schule, die sich auf die besonderen Anforderungen der schulischen Versorgung dieser Schülerinnen und Schüler einstellt (Stützpunktschule). Die Möglichkeit der Beschulung in einer anderen Schule bleibt hiervon unberührt. Die Eltern können die Standorte der Stützpunktschulen bei den staatlichen Schulämtern erfragen.
- (4) Die Stützpunktschulen gewährleisten den Schulbesuch während der Reisesaison, sichern die fortlaufende Führung des Schultagebuches und sind gegenüber der Stammschule informationspflichtig.

§ 19

Lernorganisation, Schultagebuch

- (1) Das Schultagebuch dient der Dokumentation des Lernfortschritts und der Leistungsbewertung. Es ist von den Schülerinnen und Schülern während der gesamten Reisesaison mitzuführen, am ersten Tag des Schulaufenthalts der jeweiligen Klassenlehrkraft zu übergeben und am Abreisetag wieder abzuholen.
- (2) In den besuchten Schulen arbeiten die Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache sowie in den gesellschaftswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Fächern anhand ihrer individuellen Lernpläne im Rahmen binnendifferenzierter Unterrichtsorganisation und in den weiteren Fächern gemeinsam mit der Klasse oder Lerngruppe anhand der dort verwendeten Schulbücher und Materialien.

§ 20

Abschlüsse, Zeugnisse

- (1) Die Klassenkonferenz der Stammschule entscheidet über die Versetzung und den Erwerb von Abschlüssen auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der individuellen Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler.
- (2) Das Halbjahreszeugnis für Kinder von beruflich Reisenden kann auf Wunsch der Eltern und Beschluss der Klassenkonferenz am Ende des Aufenthalts im Winterquartier, jedoch spätestens Ende März, ausgestellt werden.“
5. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Aufgaben für die zentralen schriftlichen Prüfungen in Mathematik, Deutsch und Englisch werden durch das für Schule zuständige Ministerium gestellt. Dies gilt auch für Prüfungen, die an den zentral festgelegten Nachschreibeterminen durchgeführt werden.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Werden schriftliche Prüfungen an einem anderen als dem zentral festgelegten Termin nachgeholt oder wurde nicht Englisch als erste Fremdsprache gewählt, werden die Aufgaben von der Lehrkraft erstellt, die in der Jahrgangsstufe 10 in dem Fach den regelmäßigen Unterricht in der Klasse oder dem Kurs durchgeführt hat.“
6. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Aufnahmeverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Gesamtschule, werden bis zu einem Drittel der Plätze an Schülerinnen und Schüler vergeben, die den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gewählt haben. Die übrigen Plätze sind an Schülerinnen und Schüler zu vergeben, die den Bildungsgang zum Erwerb der Fachoberschulreife und der erweiterten Berufsbildungsreife gewählt haben.
- (2) Die für die Drittelung gemäß § 53 Absatz 3 Satz 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes maßgebliche Aufnahmekapazität ist die Anzahl der Plätze, die sich aus der Gesamtzahl aller in der Jahrgangsstufe 7 zu vergebenen Plätze abzüglich der Plätze für Schülerinnen und Schüler,
1. die gemäß § 50 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes aufgenommen werden und nach den Rahmenlehrplananforderungen für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule
 - a) mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder
 - b) mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ unterrichtet werden oder
 2. die nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen, weil sie ihr Schulverhältnis gemäß § 6 Absatz 4 fortsetzen, ergibt.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die
1. gemäß § 50 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes aufgenommen werden und nach den Rahmenlehrplananforderungen für die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I unterrichtet werden oder
 2. gemäß § 53 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes bei der Aufnahme vorrangig zu berücksichtigen sind,

werden entsprechend dem gewählten Bildungsgang den jeweiligen Aufnahmedritteln gemäß § 53 Absatz 3 Satz 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes vorab zugeordnet.

(4) Das Auswahlverfahren für die Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gewählt haben, wird entsprechend § 43 durchgeführt. Eine Eignungsfeststellung gemäß § 41 sowie eine Eignungsprüfung gemäß § 42 erfolgen nicht.

(5) Das Aufnahmeverfahren für die Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang zum Erwerb der Fachoberschulreife oder der erweiterten Berufsbildungsreife gewählt haben, wird entsprechend den §§ 49 und 50 durchgeführt.

(6) Soweit die Zahl der Anmeldungen zwar die Aufnahmekapazität übersteigt, jedoch eine Übernachfrage in Bezug auf das Auswahlverfahren gemäß Absatz 4 oder Absatz 5 nicht besteht, sind freie Plätze abweichend von Absatz 1 im Rahmen des jeweils anderen Auswahlverfahrens zu vergeben.“

7. § 50 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann unabhängig von der Nähe der Wohnung zur Schule vorrangig aufgenommen werden, wenn eine Aufnahme nach der Nähe der Wohnung zur Schule nicht erfolgen kann und dadurch persönliche, pädagogische oder öffentliche Interessen unverhältnismäßig beeinträchtigt würden (besondere Gründe). Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. die individuellen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers dem Profil der Schule gemäß § 7 Absatz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes in besonderem Maße entsprechen und deshalb eine vergleichbare Förderung der Fähigkeiten und Neigungen an einer anderen Schule nicht zu erwarten ist,
2. die Schülerinnen und Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte Schule zuständigen Schulträgers ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umziehen oder
3. durch die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in der Jahrgangsstufe ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mädchen und Jungen hergestellt werden soll.

Ein besonderer Grund kann im Ausnahmefall auch dann vorliegen, wenn Geschwister bereits die gewünschte Schule besuchen und begründet dargelegt werden kann, dass der Besuch einer anderen Schule erhebliche Nachteile zur Folge hat. Schulische Leistungen gelten nicht als besondere Gründe. Es dürfen nur bis zu 50 Prozent der im Rahmen der Aufnahmekapazität zur Verfügung stehenden Plätze für Schülerinnen und Schüler, die besondere Gründe nachweisen, vergeben werden.“

8. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 11 Absatz 1 und Absatz 3)

Kontingentsstudentafeln

Gymnasium

Lernbereich/Fach	Stundenkontingent in Jahrgangsstufen 7 und 8 ²	Stundenkontingent in Jahrgangsstufen 9 und 10 ²	Mindeststunden in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 insgesamt ²	Mindeststunden in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 insgesamt ³
Deutsch	8	8	14	22
1. Fremdsprache	8	6	14	19/22
2. Fremdsprache	8	7	14	22/14
Mathematik	8	8	14	22

Biologie ⁴	10	10	18	16
Chemie ⁴				
Physik ⁴				
Geografie ⁵	6	9	13	16
Geschichte ⁵				
Politische Bildung ⁵				
Lebensgestaltung-Ethik-Religion	4	2	6	8
Wirtschaft-Arbeit-Technik	2	2	3	5
Kunst	4	4	6	14
Musik				
Sport	6	6	12 ¹	18 ¹
Schwerpunktunterricht		7	6 für eine Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 9 4 ⁶ für eine Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 10	
Summe	64	69	133	195
Fremdsprache als Wahlunterricht ab Jahrgangsstufe 9 (oder ab Jahrgangsstufe 10)		6 (4)	6 für eine Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 9 4 ⁶ für eine Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 10	

Gesamtschule und Oberschule

Lernbereich/Fach	Stundenkontingent in Jahrgangsstufen 7 und 8	Stundenkontingent in Jahrgangsstufen 9 und 10	Mindeststunden in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 insgesamt
Deutsch	9	8	12
1. Fremdsprache	8	6	14
Wahlpflichtunterricht ab Jahrgangsstufe 7	8	6	9 oder für die 2. Fremdsprache 14
Mathematik	9	8	14
Biologie ⁴	9	8	12
Chemie ⁴			
Physik ⁴			
Geografie ⁵	5	7	10
Geschichte ⁵			
Politische Bildung ⁵			
Lebensgestaltung-Ethik-Religion	4	2	6

Wirtschaft-Arbeit-Technik	2	4	5
Kunst	4	4	6
Musik			
Sport	6	6	12 ¹
Schwerpunktunterricht		5	für eine 2. oder 3. Fremdsprache 6
Summe	64	64 (65)	128
Fremdsprache als Wahlunterricht ab Jahrgangsstufe 9		6	6

¹ In jedem Schuljahr sollen drei Wochenstunden im Fach Sport unterrichtet werden.

² gilt nicht für die Leistungs- und Begabungsklassen

³ gilt nur für die Leistungs- und Begabungsklassen

⁴ Für die erste und zweite Fremdsprache gelten entweder beide Angaben vor oder beide Angaben nach dem Schrägstrich.

⁴ Wird in Leistungs- und Begabungsklassen in den Jahrgangsstufe 5 und 6 als Unterrichtsfach Naturwissenschaften unterrichtet.

⁵ Wird in Leistungs- und Begabungsklassen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 als Unterrichtsfach Gesellschaftswissenschaften unterrichtet.

⁶ Die Fremdsprache kann auch mit je zwei Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 unterrichtet werden.“

Artikel 2

Übergangsregelung

Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2018/19 in der Jahrgangsstufe 6 einer Leistungs- und Begabungsklasse befinden, gelten die Kontingenztafeln mit der Maßgabe, dass statt des Faches Naturwissenschaften die Fächer Biologie, Chemie und Physik und statt des Faches Gesellschaftswissenschaften die Fächer Geografie, Geschichte und Politische Bildung unterrichtet werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Potsdam, den 17. Juli 2018

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Britta Ernst